

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 12. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2024)

zum Thema:

Aufnahme möglicher russischer Kriegsflüchtlinge aus Region Kursk

und **Antwort** vom 25. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20300

vom 12. September 2024

über Aufnahme möglicher russischer Kriegsflüchtlinge aus Region Kursk

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern bereitet sich die Senatsverwaltung angesichts des ukrainischen Vorstoßes in die Region Kursk auf die etwaige Aufnahme womöglich vermehrter russischer Kriegsflüchtlinge aus der Oblast vor? Ist der Senat bereit, im Ernstfall – wie bei ukrainischen Flüchtlingen und russischen Journalisten und Menschenrechtsaktivisten – russische Flüchtlinge von dort in Berlin aufzunehmen?

Zu 1.: Das Land Berlin plant derzeit kein eigenständiges Aufnahmeprogramm bzw. keine spezielle Aufnahmeregelung für etwaige Personen, die aufgrund von Kriegshandlungen in der Russischen Föderation auf der Flucht sind. Soweit russische Kriegsflüchtlinge in Deutschland Asyl suchen, würden sie nach dem Verteilmechanismus des Königsteiner Schlüssels auf alle Bundesländer und somit auch nach Berlin verteilt werden.

2. Wie beabsichtigt der Senat in diesem Fall, potenzielle Konflikte zwischen russischen und ukrainischen Flüchtlingen etwa in Gemeinschaftsunterkünften zu vermeiden?

Zu 2.: Sofern Kriegsgeflüchtete aus der Russischen Föderation den Asylbegehrenden zuzuordnen sind, müssten sie bei ihrer Ankunft in Berlin zunächst an der bundesweiten Verteilung von Asylbegehrenden im Ankunftszentrum Asyl in der Oranienburger Straße teilnehmen und würden auch dort vorübergehend untergebracht werden. Anschließend erfolgt für nach Berlin verteilte Asylbegehrende die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung, wo für sie zunächst eine Wohnverpflichtung gilt. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine unterliegen keiner Wohnverpflichtung und werden daher nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Derzeit werden Asylbegehrende vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) vor allem in der Notunterkunft in den Hangars auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tempelhof untergebracht. Diese Aufnahmeeinrichtung ist ausschließlich für Asylbegehrende reserviert. Die Notunterbringung für Asylbegehrende im Ankunftszentrum auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel (UA TXL) ist räumlich von der Notunterbringung für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine getrennt. Dort werden Asylbegehrende nur vorübergehend untergebracht, bis sie in eine Aufnahmeeinrichtung des LAF verlegt werden können.

Bei der Belegung von Hotelzimmern und bei der Verlegung von Asylbegehrenden oder Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünfte werden im Rahmen der Belegungssteuerung durch das LAF bekannte Konflikte zwischen unterschiedlichen Nationalitäten beachtet und Menschen aus diesen Gruppen nach Möglichkeit nicht gemeinsam untergebracht. Die gemeinsame Unterbringung von Geflüchteten unterschiedlicher Nationalitäten stellt dennoch den Regelfall dar.

Alle durch das LAF beauftragten Betreibenden und Sicherheitsdienste in Regelunterkünften verfügen über ein unterkunftsspezifisches Gewaltschutzkonzept, das mit der Beauftragung verpflichtend zu erstellen ist und Vertragsbestandteil wird. Betreibende und Sicherheitsdienst handeln im Konfliktfall nach diesen Gewaltschutzkonzepten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Leben von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften überwiegend friedlich verläuft, und dass Konflikte, soweit sie bestehen, unter Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte und ggf. des Sicherheitsdienstes in der Regel schnell beigelegt werden können.

Sollte es dennoch zu strafbewehrten Handlungen, wie z. B. Körperverletzungen, kommen, wird gegenüber der betreffenden Person ein Hausverbot für die Unterkunft ausgesprochen und die zuständigen Ermittlungsbehörden werden informiert. Dieser Person wird dann ein Platz in einer anderen Unterkunft zugewiesen.

Berlin, den 25. September 2024

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport